



**EINWOHNERGEMEINDE FEHREN**

# **EINLADUNG**

## **zur Einwohnergemeindeversammlung**

(Budget 2024)

~~**Montag, 11. Dezember 2023**~~

**ACHTUNG: NEUES DATUM**

**Dienstag, 19. Dezember 2023**

**19.30 Uhr**

**im Gemeindesaal**

**Adresse: Kirchstrasse 215, 4232 Fehren**

Das Protokoll der letzten Versammlung sowie die vollständige Rechnung werden in der Zeit der Einberufung bis zur Versammlung online auf [www.fehren.ch](http://www.fehren.ch) aufgeschaltet und liegen während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Im Namen des Einwohnergemeinderates  
Die Einwohnergemeindepräsidentin:

Nicole Ditzler-Trepp

## TRAKTANDEN

- 1) Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
- 2) Genehmigung der Traktandenliste
- 3) Vorstellung des Finanzplans 2024 – 2028
- 4) Anpassungen Dienst- und Gehaltsordnung
- 5) Kreditanträge (Bruttokredite)
  - 5.1. Ersatz Heizung Schulhaus Fr. 100'000.--
  - 5.2. Photovoltaik-Anlage für Schulhaus Fr. 60'000.--
- 6) Budget 2024
  - 6.1. Erfolgsrechnung
    - 6.1.1. Budgetkredite in der Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung
      - Teilersatz Wasserleitung Eichenweg
      - Vorprojekt Weiherstrasse Strasse/Wasser/Abwasser
    - 6.2. Investitionsrechnung
    - 6.3. Kenntnisnahme Spezialfinanzierungen
    - 6.4. Festlegung Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
    - 6.5. Festlegung Gebühren / Abgaben / Steuern
      - 6.5.1. Feuerwehersatzabgabe
      - 6.5.2. Abfallgrundgebühr
      - 6.5.3. Steuerfuss
      - 6.5.4. Hundesteuer
    - 6.6. Ermächtigung des Einwohnergemeinderats zur Aufnahme von Fremdmitteln
- 7) Umstrukturierung Notschlachtlokal und Tierkörpersammelstelle Thierstein
- 8) Kenntnisnahmen und Verschiedenes

# **ANTRÄGE DES EINWOHNERGEMEINDERATES ZU DEN EINZELNEN TRAKTANDEN**

## **2) Genehmigung der Traktandenliste**

### **Antrag des Einwohnergemeinderates**

*Die Traktandenliste wird genehmigt.*

.....

## **3) Vorstellung des Finanzplanes 2024 - 2028**

Der Einwohnergemeinderat erläutert den Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028. Dieser muss von der Einwohnergemeindeversammlung nicht genehmigt werden.

Beilagen zur Kenntnisnahme (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):

- Finanzplan 2024 - 2028

.....

## **4) Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung**

Eine Überprüfung der Entschädigungen gemäss der aktuell gültigen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Fehren hat im Vergleich mit den restlichen Gemeinden im Gilgenberg gezeigt, dass die Gemeinde Fehren bei mehreren Positionen seit Jahren tiefere Entschädigungen vergütet. Dieser Umstand ist nicht neu und wurde bereits in früheren Jahren im Gemeinderat besprochen und schrittweise angepasst. In den letzten ein bis zwei Jahren haben alle Gilgenberggemeinden, ausser Fehren, die Entschädigungen angepasst, was zur Folge hatte, dass sich die Differenzen nochmals vergrösserten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass nach einer ersten Anpassung im Jahr 2019, nun in einem zweiten Schritt die Ansätze an den anderen Gemeinden angeglichen werden sollen.

### **Antrag des Einwohnergemeinderates**

*Die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung werden genehmigt.*

Beilage zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):

- Synopse

.....

## **5) Kreditanträge**

### **5.1. Ersatz Heizung Schulhaus**

**Fr. 100'000.--**

Die Ölheizung im Schulhaus ist aus dem Jahr 1992. Da mittlerweile nahezu keine Ersatzteile mehr erhältlich sind, wäre eine Reparatur, bei einem Defekt der Heizung, kaum mehr möglich. Darum sollte die bestehende Heizung durch eine Wärmepumpe ersetzt werden. Damit kann ein Teil des Energiebedarfs der neuen Wärmepumpe durch Eigenproduktion gedeckt werden.

## Antrag des Einwohnergemeinderates

*Der Kredit von brutto Fr. 100'000.-- für den Ersatz der Heizung im Schulhaus wird genehmigt.*

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):  
*Keine*

### **5.2. Anschaffung Photovoltaik-Anlage für Schulhaus Fr. 60'000.--**

Mit dem Einbau einer neuen Wärmepumpe steigt der Strombedarf. Einerseits steigen die Strompreise und andererseits ist die öffentliche Hand in einer Vorbildfunktion, was die Nutzung von erneuerbaren Energien anbelangt. Darum soll gleichzeitig zum Heizungsersatz eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Schulhauses installiert werden.

## Antrag des Einwohnergemeinderates

*Der Kredit von brutto Fr. 60'000.-- für die Anschaffung einer Photovoltaik-Anlage am Schulhaus wird genehmigt.*

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):  
*Keine*

---

## **6) Budget 2024**

Das komplette Budget 2024 wird online auf [www.fehren.ch](http://www.fehren.ch) aufgeschaltet und liegt während den offiziellen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Fehren zur Einsicht oder auf Voranmeldung zur Mitnahme auf.

## Anträge des Einwohnergemeinderates

### **6.1. Erfolgsrechnung**

#### **6.1.1. Neue Ausgaben – Genehmigung Budgetkredite**

*Die Budgetkredite in der Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung werden genehmigt:*

7101.3143.00 Baulicher Unterhalt Leitungsnetz Fr. 20'000.00  
Teilersatz Leitung Eichenweg

Kredit von total Fr. 23'000.00 zu Lasten

6150.3131.00 Planungen + Projektierungen Dritter Fr. 5'000.00 Strasse

7101.3131.00 Planungen + Projektierungen Dritter Fr. 9'000.00 Wasser

7202.3131.00 Planungen + Projektierungen Dritter Fr. 9'000.00 Abwasser

Vorprojekt Weiherstrasse

### **6.1.2. Genehmigung Erfolgsrechnung**

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von **Fr. 137'682.--** wird genehmigt.

\*\*\*

### **6.2. Investitionsrechnung**

Das Budget 2024 der Investitionsrechnung Nettoinvestition von **Fr. 449'513.--** wird genehmigt.

\*\*\*

### **6.3. Kenntnisnahme Spezialfinanzierungen**

Das Budget 2024 der Spezialfinanzierungen wird zur Kenntnis genommen:

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

**Fr. 11'826.00** Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

**Fr. 52'387.00** Aufwandüberschuss

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

**Fr. 275.00** Ertragsüberschuss

\*\*\*

### **6.4. Festlegung Teuerungszulage für das Gemeindepersonal**

Die Teuerungszulage ist für das haupt- und nebenamtliche Personal für das Jahr 2024 auf 1,5 % festzulegen.

\*\*\*

### **6.5. Festlegung Gebühren / Abgaben / Steuern**

#### **6.5.1. Feuerwehersatzabgabe**

Die Feuerwehersatzabgabe für das Jahr 2024 ist wie folgt festzulegen:

20 % der einfachen Staatssteuer (Minimum Fr. 20.-- / Maximum Fr. 400.--) - wie bisher

\*\*\*

#### **6.5.2. Abfallgrundgebühr**

Die Abfallgrundgebühr für das Jahr 2024 ist wie folgt festzulegen:

Fr. 80.- je Haushaltung/Industrie- und Gewerbebetrieb (wie bisher)

\*\*\*

#### **6.5.3. Steuerfuss**

Der Steuerfuss für das Jahr 2024 ist wie folgt festzulegen:

130 % für natürliche und juristische Personen (wie bisher)

\*\*\*

#### **6.5.4. Hundesteuer**

Die Hundesteuer für das Jahr 2024 ist wie folgt festzulegen:

Fr. 100.- pro Hund (wie bisher)

\*\*\*

## **6.6. Ermächtigung des Einwohnergemeinderates zur Aufnahme von Fremdmitteln**

*Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.*

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):

- Budget 2024
- 

## **7) Umstrukturierung Notschlachtlokal und Tierkörpersammelstelle Thierstein**

### **Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Fehren betreibt zusammen mit den anderen Thiersteiner Gemeinden sowie den Viehversicherungskreisen des Bezirks Thierstein seit Jahrzehnten eine Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle (das «Notschlachtlokal Thierstein» an der Industriestrasse 11 in Büsserach). Gemäss der solothurnischen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, den Betrieb einer solchen Einrichtung sicherzustellen. Als rechtliche Grundlage wurde 1982 ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen (genehmigt in unserer Gemeinde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1983). Diese Rechtsform entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben des Kantons Solothurn, insbesondere im Hinblick auf die Organisation sowie die Rechnungslegung. Es besteht ein umständlicher Prozess für die innere Willensbildung, bei dem sich alle 17 Beteiligten (12 Gemeinden und 5 Viehversicherungskreise) jeweils einstimmig einigen müssen. Zudem müsste die Jahresrechnung jedes Jahr durch alle Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Dazu kommt, dass das regionale Notschlachtlokal Thierstein keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, welcher das Gebäude und die Betriebsmittel gehören. Aktuell ist als Eigentümer des Grundstücks (quasi treuhänderisch) allein der Ziegen- und Viehversicherungskreis Büsserach-Erschwil im Grundbuch eingetragen, obwohl dessen Kauf und Ausbau von allen Beteiligten anteilmässig finanziert wurde. Hier fehlt es an Transparenz, was für die Zukunft Konfliktpotential beinhaltet. Das Amt für Gemeinden hat aus diesen Gründen Ende 2020 die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 verweigert und die Gemeinden aufgefordert, eine zeitgemässe rechtliche Organisation für die Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle zu schaffen.

### **Analyse und Vorgehen**

Die Ammännerkonferenz des Bezirks Thierstein hat zusammen mit der Betriebskommission des Notschlachtlokals unter Beizug einer Anwaltskanzlei eine Lagebeurteilung vorgenommen und verschiedene Optionen für die zukünftige rechtliche Ausgestaltung hinsichtlich Vor- und Nachteile analysiert. In diesem Zusammenhang wurde auch Transparenz darüber geschaffen, wie hoch die bisherigen Beteiligungen der Zusammenwirkenden ist. Dabei hat sich gezeigt, dass das Konzept eines Gesellschaftsvertrags nicht mehr beibehalten werden kann. Vielmehr muss die Einrichtung in eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden. Im Vordergrund der Analyse standen die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung eines Zweckverbands gewesen.

Da die Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle einerseits einen gesetzlichen Auftrag erfüllt, andererseits aber auch darüber hinausgehende Dienstleistungen im Sinne der beteiligten Viehversicherungskreise anbieten können soll, erscheint die Rechtsform einer GmbH als sachgerecht. Sie bietet verschiedene Vorteile:

- Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und Haftungsbeschränkung;
- Sie verfügt im Vergleich zum bestehenden Gesellschaftsvertrag über eine deutlich schlankere Organisation und vereinfachte Entscheidungsstrukturen;
- Sie ermöglicht eine abgegrenzte Rechnungslegung, welche die kantonalen Vorgaben erfüllt.

Beabsichtigt ist nun die Überführung des bisherigen Gesellschaftsvertrags in eine neu zu gründende «Notschlachtstelle Thierstein GmbH». Dabei werden alle Betriebsmittel der Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle unentgeltlich als Sacheinlage eingebracht. Das Eigentum an der Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 (Grundstück und Gebäude Industriestrasse Nr. 11 und 11a) wird im Sinne von Miteigentum auf die Gemeinden und Viehversicherungskreise aufgeteilt. Die Anteile bemessen sich nach den bisher eingebrachten Mitteln. Damit wird Transparenz geschaffen und der in der Liegenschaft liegende Wert bleibt direkt bei den Gemeinden. Das Gebäude wird der Notschlachtstelle Thierstein GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt. Daraufhin wird die bisher bestehende einfache Gesellschaft liquidiert und aufgelöst.

Gesellschafter der neu zu gründenden GmbH werden lediglich die Standortgemeinde Büsserach und die beteiligten Viehversicherungskreise, resp. der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein. Die Standortgemeinde Büsserach vertritt alle Gemeinden und wird zu diesem Zweck mit der Summe aller Gemeindeanteile an der GmbH beteiligt. Sie hält damit die Mehrheit der Stammanteile in der GmbH. Zwischen der GmbH und den Gemeinden des Bezirks Thierstein werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, mit welchen die Erbringung der vom Kanton geforderten Leistungen und deren Abgeltung abgesichert werden.

### **Notwendige Verträge**

Zur Umsetzung der Neustrukturierung müssen durch die Gemeinde folgende Verträge abgeschlossen werden:

#### **1. Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Zur Schaffung eines rechtlichen Gesamtrahmens für die Transformation wird zwischen allen Gemeinden und Viehversicherungskreisen eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den gesamten Übergangsprozess und die neue Beteiligung an der GmbH regelt. Zudem werden Grundsätze für die Organisation und Verantwortlichkeit der GmbH festgelegt, die Modalitäten des Miteigentums und die Pflichten der Gemeinde Büsserach umschrieben und verbindliche Leitlinien für die Preisgestaltung in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen definiert. Die Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle muss allen Gemeinden des Bezirks Thierstein den tiefst möglichen Preis anbieten, zu dem der langfristige Betrieb der

Einrichtung sichergestellt werden kann. Ein darüberhinausgehender Gewinn darf nicht erzielt werden. Im Gegenzug sind alle Gemeinden verpflichtet, die obligatorischen Dienstleistungen gemäss Tierseuchen- und Tierschutzverordnung von der «Notschlachtstelle Thierstein GmbH» zu beziehen. Die GmbH kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, welche das gesetzliche Obligatorium überschreiten. Sie ist in diesem Bereich bei der Preisgestaltung frei und darf auch andere Kunden bedienen. Sie muss den Gemeinden im Vergleich mit diesen jedoch ebenfalls Vorzugskonditionen anbieten.

## **2. Nutzungs- und Verwaltungsordnung**

Die Regelung des gemeinsamen Eigentums an der Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 muss in einer so genannten Nutzungs- und Verwaltungsordnung festgeschrieben werden, die die Gemeinden und der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein als Miteigentümer untereinander abschliessen werden. Der Beschluss darüber liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

## **3. Leistungsvereinbarung mit der neuen GmbH**

Diese muss nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sondern sie wird durch den Gemeinderat abgeschlossen. Die Gemeindeversammlung ermächtigt mit dem vorliegenden Beschluss den Gemeinderat dazu.

## **Zusammenfassung und politische Würdigung**

Mit dem Beschluss über die Umstrukturierung, kann die Schaffung der neuen Struktur sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene neue GmbH eine sachgerechte und zukunftsgerichtete Lösung für den Weiterbetrieb der Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle darstellt. Durch sie können die vom kantonalen Recht geforderten Leistungen der Gemeinden im Rahmen des Tierseuchen- und Tierschutzgesetzes zu attraktiven Konditionen langfristig gewährleistet werden, während sich der Aufwand und das Risiko für die Gemeinde reduziert.

## **Anträge des Einwohnergemeinderates**

*7.1. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Abschluss der Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die damit verbundene Aufhebung des Gesellschaftsvertrags für die Errichtung und den Betrieb des regionalen Notschlachtlokals, der regionalen Tierkörpersammelstelle und des regionalen Viehannahmeplatzes in Büsserach von 1982.*

*7.2. Die Gemeindeversammlung erteilt ihre Zustimmung zur grundbuchlichen Eintragung der Eigentumsanteile der Gemeinde am Grundstück Grundbuch Büsserach Nr. 1768, zu einem Anteil von 34/1'000.*

*7.3. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, für die Notschlachtung von Tieren und das Sammeln von Tierkadavern eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abzuschliessen.*



*7.4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

Beilagen zur Beschlussfassung (online aufgeschaltet und auf der Verwaltung aufliegend):  
*Aufstellung der Beiträge*  
*Auflösungsvereinbarung*

---

## **8) Kenntnisnahmen und Verschiedenes**